

<b>- Hundesteuersatzung vom 13.09.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2003</b>	<b>- Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007</b>
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>
<b>Steuergegenstand</b>	<b>Steuergegenstand</b>
(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg (im folgenden nur noch „Stadt“ genannt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.	(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg (im folgenden nur noch „Stadt“ genannt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.	(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
<b>§ 2</b>	<b>§ 2</b>
<b>Steuerschuldner</b>	<b>Steuerschuldner</b>
(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.	(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund zu persönlichen Zwecken in seinem eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.	(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund zu persönlichen Zwecken in seinem eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
(3) Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr untergebracht, zur Pflege, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.	(3) Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr untergebracht, zur Pflege, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.	(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
<b>§ 3</b>	<b>§ 3</b>
<b>Entstehung und Ende der Steuerpflicht</b>	<b>Entstehung und Ende der Steuerpflicht</b>

- Hundesteuersatzung vom 13.09.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2003	- Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007
(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats,	(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats,
1. in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird;	1. in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird;
2. in dem der Hund von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfen wird;	2. in dem der Hund von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfen wird;
3. in dem der Halter mit einem Hund zuzieht oder	3. in dem der Halter mit einem Hund zuzieht oder
4. in dem der Zeitraum von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 3 überschritten wird.	4. in dem der Zeitraum von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 3 überschritten wird.
Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.	Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.	(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.
Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 11 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt eingeht.	Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 11 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt eingeht.
(3) Wenn ernsthafte Gründe glaubhaft gemacht werden, dass die Meldung nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte und nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Meldung nachgeholt wird, kann auf der Grundlage der allgemeinen Verfahrensvorschriften die Abmeldung auch rückwirkend erfolgen.	(3) Wenn ernsthafte Gründe glaubhaft gemacht werden, dass die Meldung nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte und nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Meldung nachgeholt wird, kann auf der Grundlage der allgemeinen Verfahrensvorschriften die Abmeldung auch rückwirkend erfolgen.
<b>§ 4</b>	<b>§ 4</b>
<b>Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld</b>	<b>Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld</b>

- Hundesteuersatzung vom 13.09.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2003	- Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007
(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.	(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§3 Abs. 1).	(2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§3 Abs. 1).
(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.	(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
<b>§ 5</b>	<b>§ 5</b>
<b>Festsetzung und Fälligkeit</b>	<b>Festsetzung und Fälligkeit</b>
(1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.	(1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.
(2) Die Steuer wird jährlich zum 01.07. fällig.	(2) Die Steuer wird jährlich zum 01.07. fällig.
(3) Die Steuer kann auf Antrag in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.05. und 15.11.festgesetzt werden. In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.	(3) Die Steuer kann auf Antrag in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.05. und 15.11.festgesetzt werden. In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.
(4) Bei Zuzug wird auf Antrag die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Monat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn ein versteuerter Hund erworben wird.	(4) Bei Zuzug wird auf Antrag die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Monat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn ein versteuerter Hund erworben wird.
<b>§ 5 a</b>	<b>§ 5 a</b>
<b>Lastschriftinzugsverfahren</b>	<b>Lastschriftinzugsverfahren</b>

- Hundesteuersatzung vom 13.09.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2003	- Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007
Die Hundesteuer soll aus Gründen der Kosteneinsparung im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens erhoben werden. Der Steuerschuldner erteilt der Landeshauptstadt Magdeburg dafür eine jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung.	Die Hundesteuer soll aus Gründen der Kosteneinsparung im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens erhoben werden. Der Steuerschuldner erteilt der Landeshauptstadt Magdeburg dafür eine jederzeit widerrufliche Einzugsermächtigung.
Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift wird die weitere Abbuchung eingestellt. Rücklastschriftgebühren für Stornobuchungen, die die Landeshauptstadt Magdeburg nicht zu vertreten hat, sind vom Steuerschuldner zu tragen. Die Abbuchung wird erst nach erneuter Erteilung der Einzugsermächtigung wieder aktiviert.	Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift wird die weitere Abbuchung eingestellt. Rücklastschriftgebühren für Stornobuchungen, die die Landeshauptstadt Magdeburg nicht zu vertreten hat, sind vom Steuerschuldner zu tragen. Die Abbuchung wird erst nach erneuter Erteilung der Einzugsermächtigung wieder aktiviert.
<b>§ 6</b>	<b>§ 6</b>
<b>Steuersätze</b>	<b>Steuersätze</b>
(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:	(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
1. für den ersten Hund 66,00 EUR	1. für den ersten Hund <del>66,00</del> <u>96,00</u> EUR
2. für den zweiten Hund 72,00 EUR	2. für den zweiten Hund <del>72,00</del> <u>144,00</u> EUR
3. für jeden weiteren Hund 84,00 EUR.	3. für jeden weiteren Hund <del>84,00</del> <u>192,00</u> EUR.
	<u>4. für einen gefährlichen Hund 500,00 EUR</u>
	<u>5. je Hund, wenn die Hundehaltung nicht ordnungsgemäß erfolgt 250,00 EUR</u>
	<u>Für Hunde i.S. der Nr. 4 und 5, deren Gefährlichkeit oder nicht ordnungsgemäße Haltung im laufenden Jahr festgestellt wird, gelten die Steuersätze der Nr. 4 und 5 anteilig ab dem 01. des Monats, welcher dem Monat der Feststellung durch die Sicherheitsbehörde folgt.</u>
	<u>(2) Die Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall erfolgt durch die zuständige</u>

<p><b>- Hundesteuersatzung vom 13.09.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2003</b></p>	<p><b>- Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007</b></p>
	<p><u>Sicherheitsbehörde. Gefährlich i.S. von Abs. 1 Nr. 4 sind können insbesondere Hunde sein, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv bzw. bissig erwiesen haben und deshalb ein Leinen- und/oder Maulkorbzwang unanfechtbar angeordnet wurde oder die per Gesetz oder Verordnung als gefährlich eingestuft wurden.</u></p>
	<p><u>(3) Die Feststellung der nicht ordnungsgemäßen Hundehaltung im Einzelfall erfolgt durch die zuständige Sicherheitsbehörde. Nicht ordnungsgemäß ist die Hundehaltung i.S. von Abs. 1 Nr. 5 insbesondere dann, wenn der Hundehalter gegen strafrechtliche Bestimmungen oder innerhalb von 6 Monaten mehrfach gegen Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die in direktem Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen.</u></p>
	<p><u>(4) Für gefährliche Hunde i.S. des Abs. 2 kommt eine Besteuerung nach den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Steuersätzen erst dann wieder nach Ablauf des Monats in Betracht, in dem die zuständige Sicherheitsbehörde auf Antrag die Ungefährlichkeit des Hundes bescheinigt hat.</u></p>
	<p><u>(5) Für nicht ordnungsgemäß gehaltene Hunde i.S. des Abs. 3 erfolgt eine Besteuerung nach den in Abs. 1 bis 3 aufgeführten Steuersätzen, wenn der Hundehalter in den letzten zwei Jahren nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen oder Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die in direktem Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen. Der 2-Jahres-Zeitraum beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die nicht ordnungsgemäße Hundehaltung von der zuständigen Sicherheitsbehörde festgestellt worden ist.</u></p>
<p>(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach §</p>	<p>(<del>2</del>6) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach §</p>

- Hundesteuersatzung vom 13.09.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2003	- Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007
8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, sind vor den weiteren Hunden zu berücksichtigen.	8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, sind vor den weiteren Hunden zu berücksichtigen.
§ 7	§ 7
<b>Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen</b>	<b>Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen</b>
(1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiung nach § 8 oder in Form von Steuerermäßigung nach § 9 gewährt werden.	(1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiung nach § 8 oder in Form von Steuerermäßigung nach § 9 gewährt werden.
(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat noch einmal nach den Steuersätzen des § 6 erhoben, auch wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.	(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist <u>mit dem erforderlichen Nachweis</u> spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag <u>oder bei fehlendem Nachweis der Voraussetzungen</u> wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages <u>bzw. des erforderlichen Nachweises</u> beginnenden Kalendermonat noch einmal nach den Steuersätzen des § 6 erhoben, auch wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
(3) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn gegen den Antragsteller in den letzten zwei Jahren keine Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurden, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung stehen. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.	(3) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn gegen den Antragsteller in den letzten zwei Jahren keine Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurden, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung stehen <u>bzw. wenn der Hund nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 besteuert wird</u> . Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.
(4) Die Steuervergünstigung kann zurückgenommen werden, wenn der	(4) Die Steuervergünstigung kann zurückgenommen werden, wenn der

- Hundesteuersatzung vom 13.09.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2003	- Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007
Antragsteller die Erklärung nach Abs. 3 Satz 2 falsch abgegeben hat. Die Steuervergünstigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Abs. 3 Satz 1 rechtfertigen würden.	Antragsteller die Erklärung nach Abs. 3 Satz 2 falsch abgegeben hat. Die Steuervergünstigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Abs. 3 Satz 1 rechtfertigen würden.
(5) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.	(5) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
<b>§ 8</b>	<b>§ 8</b>
<b>Steuerbefreiungen</b>	<b>Steuerbefreiungen</b>
Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten	Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten
1. eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe gehörloser Personen dient, wenn durch fachärztliche Bescheinigung die Gehörlosigkeit nachgewiesen wird.	1. eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe gehörloser Personen dient, wenn durch fachärztliche Bescheinigung die Gehörlosigkeit nachgewiesen wird.
Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.	Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.
2. eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe sonst hilfsbedürftiger Personen dient. Sonst hilfsbedürftig sind Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen;	2. eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe sonst hilfsbedürftiger Personen dient. Sonst hilfsbedürftig sind Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen;
3. von Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr gewährt. Der Monat, in dem der Erwerb erfolgte, wird dabei mit berücksichtigt.	3. von Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr gewährt. Der Monat, in dem der Erwerb erfolgte, wird dabei mit berücksichtigt.
<b>§ 9</b>	<b>§ 9</b>
<b>Steuerermäßigungen</b>	<b>Steuerermäßigungen</b>

- Hundesteuersatzung vom 13.09.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2003	- Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007
Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für das Halten eines Hundes,	Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt für das Halten eines Hundes,
1. der zur Bewachung eines ganzjährig bewohnten Gebäudes benötigt wird, welches von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegt.	<del>1. der zur Bewachung eines ganzjährig bewohnten Gebäudes benötigt wird, welches von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegt.</del>
2. wenn der Steuerpflichtige Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes bezieht.	<del>2. wenn der Steuerpflichtige Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes bezieht.</del>
3. wenn der Hundehalter jagdausübungsberechtigt und Inhaber eines Jagdscheines ist und der Hund zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird.	3. wenn der Hundehalter jagdausübungsberechtigt und Inhaber eines Jagdscheines ist und der Hund zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird.
<b>§ 10</b>	<b>§ 10</b>
<b>Billigkeitsmaßnahmen</b>	<b>Billigkeitsmaßnahmen</b>
(1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.	(1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.	(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.	(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.
<b>§ 11</b>	<b>§ 11</b>

- Hundesteuersatzung vom 13.09.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2003	- Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007
<b>Meldepflichten</b>	<b>Meldepflichten</b>
(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach der Entstehung der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1) schriftlich bei der Stadt anzumelden.	(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach der Entstehung der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1) schriftlich bei der Stadt anzumelden.
(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) schriftlich bei der Stadt abzumelden.	(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) schriftlich bei der Stadt abzumelden.
Im Falle der Veräußerung des Hundes oder der Hunde sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des Erwerbers bzw. der Erwerber anzugeben.	Im Falle der Veräußerung des Hundes oder der Hunde sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des Erwerbers bzw. der Erwerber anzugeben.
(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 bis 9), ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.	(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 bis 9), ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.
<b>§ 12</b>	<b>§ 12</b>
<b>Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung</b>	<b>Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung</b>
(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Stadt.	(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Stadt.
(2) Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke der Stadt zurückgegeben wird.	(2) Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke der Stadt zurückgegeben wird.
(3) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Wird eine in Verlust	(3) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Wird eine in Verlust

- Hundesteuersatzung vom 13.09.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2003	- Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007
geratene Marke wieder aufgefunden, ist die wiederaufgefundene Marke der Stadt unverzüglich zurückzugeben.	geratene Marke wieder aufgefunden, ist die wiederaufgefundene Marke der Stadt unverzüglich zurückzugeben.
(4) Die Gültigkeitsdauer der Hundesteuermarke kann eingeschränkt werden. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Hundesteuermarke bei der Stadt umzutauschen.	(4) Die Gültigkeitsdauer der Hundesteuermarke kann eingeschränkt werden. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Hundesteuermarke bei der Stadt umzutauschen.
(5) Der Hundehalter oder Hundeführer darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führen oder umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch den Beauftragten der Stadt eingefangen werden.	(5) Der Hundehalter oder Hundeführer darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führen oder umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch den Beauftragten der Stadt eingefangen werden.
(6) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Vollstreckungs- oder Vollzugsbeamten der Stadt oder den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.	(6) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Vollstreckungs- oder Vollzugsbeamten der Stadt oder den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
(7) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.	(7) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.
<b>§ 13</b>	<b>§ 13</b>
<b>Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten</b>
Wer vorsätzlich oder fahrlässig	<u>(1)</u> Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 11 Abs. 1 seinen Hund / seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,	1. entgegen § 11 Abs. 1 seinen Hund / seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des	2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des

- Hundesteuersatzung vom 13.09.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2003	- Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007
Erwerbers angibt,	Erwerbers angibt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,	3. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,
4. entgegen § 12 Abs. 5 seinen Hund / seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,	<del>4. entgegen § 12 Abs. 5 seinen Hund / seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,</del>
5. entgegen § 12 Abs. 6 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,	<del>5. entgegen § 12 Abs. 6 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,</del>
6. entgegen § 12 Abs. 7 nach Abmeldung seines Hundes / seiner Hunde die Hundesteuermarke/n nicht abgibt,	<del>6. entgegen § 12 Abs. 7 nach Abmeldung seines Hundes / seiner Hunde die Hundesteuermarke/n nicht abgibt,</del>
und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.	und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.
	<u>(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig</u>
	<u>1. entgegen § 12 Abs. 5 seinen Hund / seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,</u>
	<u>2. entgegen § 12 Abs. 6 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht</u>

- Hundesteuersatzung vom 13.09.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2003	- Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007
	<u>vorzeigt,</u>
	<u>3. entgegen § 12 Abs. 7 nach Abmeldung seines Hundes / seiner Hunde die Hundesteuermarke/n nicht abgibt oder umtauscht,</u>
	<u>handelt i.S. des § 6 Abs. 7 GO LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</u>
<b>§ 14</b>	<b>§ 14</b>
<b>Sprachliche Gleichstellung</b>	<b>Sprachliche Gleichstellung</b>
Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.	Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.
<b>§ 15</b>	<b>§ 15</b>
<b>Übergangsregelung aufgrund der Umstellung von DM auf EUR</b>	<b>Übergangsregelung aufgrund der Umstellung von DM auf EUR</b>
(1) Alle EURO-Beträge wurden mit dem gesetzlichen Umrechnungskurs von 1 EUR = 1,95583 DM (gültig ab 01.01.1999) errechnet und anschließend mittels der Methode der kaufmännischen Rundung (ab 5 aufrunden) auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.	<del>(1) Alle EURO-Beträge wurden mit dem gesetzlichen Umrechnungskurs von 1 EUR = 1,95583 DM (gültig ab 01.01.1999) errechnet und anschließend mittels der Methode der kaufmännischen Rundung (ab 5 aufrunden) auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.</del>
(2) Bei den EURO-Beträgen war zusätzlich aus Gründen der Praktikabilität eine weitere Auf- bzw. Abrundung (Glättung) erforderlich.	<del>(2) Bei den EURO-Beträgen war zusätzlich aus Gründen der Praktikabilität eine weitere Auf- bzw. Abrundung (Glättung) erforderlich.</del>
	<b>§ 15</b>
	<b><u>Berechtigung und Verpflichtung Dritter</u></b>

- Hundesteuersatzung vom 13.09.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2003	- Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007
	<u>Die Ausfertigung und Versendung von Hundesteuerbescheiden kann von einem von der Stadt beauftragten Dritten wahrgenommen werden.</u>
<b>§ 16</b>	<b>§ 16</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten, <u>Außerkrafttreten</u></b>
<p>Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Magdeburg vom 04.06.1998 und 03.12.1998 - bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Magdeburg vom 21.07.1998 und 29.12.1998 - außer Kraft. Die Änderungssatzung vom 04.12.2003 tritt am 01.01.2004 in Kraft.</p>	<p><del>Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Magdeburg vom 04.06.1998 und 03.12.1998 - bekanntgemacht im Amtsblatt für die Stadt Magdeburg vom 21.07.1998 und 29.12.1998 - außer Kraft. Die Änderungssatzung vom 04.12.2003 tritt am 01.01.2004 in Kraft.</del> <u>Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 13.09.2001 und 04.12.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 23.10.2001 und 23.12.2003 außer Kraft.</u></p>